

**H a u s o r d n u n g**  
**der**  
**J u s t i z v o l l z u g s a n s t a l t**  
**G ö r l i t z**

✓

## Gliederung

### Vorwort des Anstaltsleiters

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung und Wäsche
6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Besuche
9. Schriftverkehr
10. Telefongespräche Telegramme
11. Pakete; Ersatzeinkauf
12. Arbeit
13. Aus-, Fort- und Weiterbildung
14. Geld
15. Einkauf
16. Freizeit
17. Seelsorge und Religionsausübung
18. Gesundheitsfürsorge
19. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente
20. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz
21. Disziplinarmaßnahmen
22. Anträge und Sprechstunden
23. Beschwerden und Rechtsbehelfe
24. Gefangenenmitverantwortung
25. Anstaltsbeirat
26. Ehrenamtliche Mitarbeiter
27. Adressen

### In-Kraft-Treten

### Anlage

- Auflistung der Gegenstände zum persönlichen Gebrauch
- Auflistung der Grundausstattung an Privatwäsche für Untersuchungs- und Strafgefangene

## Samstag

08.45 – 10.45 Uhr

12.30 – 14.30 Uhr

14.45 – 16.45 Uhr

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sollten Sie sich mindestens 15 Minuten vor dem von Ihnen vereinbarten Besuchstermin bereit halten.

Pkt. 8.11 Vor und nach dem Besuch dürfen Sie jederzeit durchsucht werden.

Es ist untersagt, Gegenstände mit in den Besucherraum zu nehmen, sofern Ihnen diese nicht im Vorab genehmigt wurden. Uhren sind vor dem Besuch im Haftraum abzulegen. Durch Ihr Verhalten tragen Sie zur reibungslosen und somit für alle Beteiligten förderlichen Besuchsdurchführung bei. Dazu gehört auch, dass Sie in angemessener Kleidung zum Besuch erscheinen.

Pkt. 10.1 Als Strafgefangener können Sie über das Insassentelefonsystem der Firma „Telio“ Telefongespräche führen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte ausliegenden Merkblättern. Für Sie eingehende Telefonate werden nicht entgegengenommen.

Pkt. 10.2 Das Führen von Telefongesprächen durch Untersuchungsgefangene genehmigt auf Antrag der Richter oder Staatsanwalt. Entsprechende Anträge erhalten Sie beim Stationsbediensteten. Die Telefonate erfolgen über das Insassentelefonsystem der Firma „Telio“. Hinweise dazu können Sie den ausliegenden Merkblättern entnehmen.

Pkt. 10.3 Es besteht die Möglichkeit der Gesprächsüberwachung, bitte weisen Sie Ihren Gesprächsteilnehmer darauf hin. Ausnahmen hiervon sind Telefonate mit dem Verteidiger.

Pkt. 14.1 Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug verboten. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass Bargeldeinlagen in Postsendungen nicht zulässig sind. Ihre Angehörigen und Bekannten haben die Möglichkeit, Bareinzahlungen bei der Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt Görlitz zu nachfolgenden Zeiten vorzunehmen:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	10.00 – 11.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 11.00 Uhr	
Donnerstag:	13.00 – 15.00 Uhr	
Freitag:	nach Absprache	

Außerhalb dieser Zeiten besteht während der Besuchsdurchführung die Möglichkeit der Geldeinzahlung.

Überweisungen können über die Landesjustizkasse Chemnitz, unter Angabe der notwendigen Daten, an die Justizvollzugsanstalt Görlitz gerichtet werden. Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

<b>Empfänger:</b>	Landesjustizkasse Chemnitz
<b>Kontonummer:</b>	87001500
<b>Bankleitzahl:</b>	870 000 00
<b>bei:</b>	Bundesbank Chemnitz
<b>Kundenreferenz-Nummer:</b>	<u>709209041191: Name, Vorname</u> des Gefangenen
<b>noch Verwendungszweck:</b>	<u>Geburtsdatum des Gefangenen</u> <u>Grund der Einzahlung</u>

Die unterstrichenen Angaben sind im Verwendungszweck zwingend erforderlich, um eine Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

Pkt. 15.2 Als Strafgefangener können Sie auf Antrag (zuständig ist die Ein- und Auszahlungsstelle) im ersten Kalendermonat bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld angerechnet. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang Ihres Unterbringungsbereiches.

Pkt. 19 Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Hilfestellung finden Sie bei den Fachdiensten.

Nutzen Sie die Angebote der Selbsthilfegruppen. Die Gruppenstunden können Sie dem Aushang entnehmen.

Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten. Der Verstoß ist strafbar und kann disziplinar- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 18.3 dieser Hausordnung.

In der JVA Görlitz gelten die Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucher-schutzgesetzes. Raucherbereiche sind festgelegt. Im Allgemeinen kann in Haft- und Freizeiträumen geraucht werden, wenn diese nicht als Nichtraucher-räume ausgewiesen sind.

Eine entsprechende Rauchhygiene wird von Ihnen erwartet, das heißt, Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

*Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen ist das Rauchen verboten.*

## 1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Bitte stören Sie nicht die Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen, insbesondere aus dem Fenster sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist Ihnen nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichen ist verboten.
- 1.2 Das Horten von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben.
- 1.3 Der Besitz von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdenden Symbolen sowie deren Verwendung ist verboten.
- 1.4 Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere Aids und Hepatitis) führen und Ihre Resozialisierung beeinträchtigen. Es ist deshalb verboten, sich oder andere zu tätowieren oder tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind verboten. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
- 1.5 In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport-, Duschräumen, Stationsküchen u.a.) Achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen verursachte Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.
- 1.6 Einen Ihnen vom Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verlassen. Soweit Aufschluss / Umschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.
- 1.7 Betätigen Sie Notrufanlagen bitte nur in Notfällen. Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall Hilfe von Bediensteten zu spät kommt.
- 1.8 Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten - insbesondere Suizidhandlungen und Brände - unverzüglich zu melden.
- 1.9 Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

## 2. Tageseinteilung (Rahmenzeiten, vorbehaltlich evtl. Sonderregelungen)

Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Post-, Umschluss-, Aufschluss-, Ambulanz- u.a. Zeiten) entnehmen Sie bitte dem für Ihren Unterbringungsbereich geltenden Aushang.

Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Durch Ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen dürfen Sie das geordnete Zusammenleben nicht stören.

### 3. Haftraumordnung

- 3.1 Die Grundausstattung der Hafträume erfolgt durch die Anstalt. Sie darf durch Sie nicht verändert werden.  
Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Für eine regelmäßige Reinigung und Lüftung Ihres Haftraums sind Sie selbst verantwortlich. Die dafür notwendigen Reinigungsmittel und -geräte erhalten Sie von der Anstalt.
- 3.2 Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum haften Sie selbst. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden melden Sie bitte unverzüglich dem Stationsbediensteten.
- 3.3 Zusätzliche Gegenstände dürfen Sie nur mit Genehmigung der Anstalt im Haftraum verwahren. Für Untersuchungsgefangene ist zur Überlassung einiger Gegenstände (z.B. Bücher, Schriften, Zeitungen u.a.) unter Umständen die Genehmigung des Richters oder des Staatsanwaltes erforderlich. Beachten Sie hierzu auch die Anlage zur Hausordnung!
- 3.4 Die Übersichtlichkeit des Haftraums muss stets gewahrt werden, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderung durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht (soweit möglich) in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.5 Bilder und andere Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit, ohne zusätzlichen Aufwand, möglich sein. Das Anbringen von Bildern oder anderen Gegenständen an den Außenwänden ist nicht gestattet. Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.

- 3.6 Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, dürfen in den Hafräumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden. Darstellungen von Geschlechtsverkehr dürfen nicht angebracht werden.
- 3.7 Es darf im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafräumen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- 3.8 Die Lampen in den Hafräumen dürfen nicht unwickelt, bemalt, verdunkelt oder herausgedreht werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden.  
Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgen.  
Gehen Sie mit Energie und Wasser sparsam um! Schalten Sie alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster, wenn Sie Ihren Hafraum verlassen!
- 3.9 Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/ Pappe, Plastik/ Dosen und Hausmüll/ Bioabfälle bei.
4. **Persönlicher Besitz**
- 4.1 Sie dürfen nur Gegenstände im Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden.  
Ohne Zustimmung dürfen Sie als Strafgefangener nur Gegenstände von geringem Wert (bis zum 0,6-fachen des Tagessatzes der Eckvergütung, der dem Aushang in Ihrem Unterbringungsbereich zu entnehmen ist) von einem anderen Strafgefangenen desselben Unterbringungsbereichs annehmen.  
Die Annahme jeglicher Gegenstände - einschließlich Schriftstücke - von einem Gefangenen eines anderen Unterbringungsbereich der Anstalt bedarf der Genehmigung der Anstalt.  
Als Untersuchungsgefangener dürfen Sie eigene Sachen, die den 0,6 fachen Tagessatz der Eckvergütung überschreiten, nur mit Zustimmung der Anstalt und Genehmigung des Richters anderen Gefangenen überlassen.
- 4.2 Die zugelassenen Gegenstände zum persönlichen Besitz sind in der Anlage zu dieser Hausordnung aufgeführt. Daraus können Sie auch ersehen, ob Ihnen diese Gegenstände von außerhalb eingebracht werden dürfen und/ oder ob Sie die Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über den Einkauf) erhalten können.  
Gegenstände werden nur in - nach Anzahl und Wert - angemessenem Umfang und insoweit zugelassen, als die Übersichtlichkeit im Hafraum gewahrt bleibt.

- 4.3 Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten.
- 4.4 Mit der Zulassung von Gegenständen verbundene Auflagen zu deren Nutzung, Aufbewahrung oder Höchstzahl müssen von Ihnen beachtet werden, da anderenfalls die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.
- 4.5 Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (Fernsehgerät einschließlich Zimmerantenne, Hörfunkgerät, Tonwiedergabegerät, Gameboy, Playstation, Schachcomputer, elektronische Schreibmaschine, Kaffeemaschine und vergleichbar große Geräte) wird in der Regel in Abhängigkeit von der Belegungssituation und der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes, der Anzahl der sonstigen Geräte im Haftraum und der Länge Ihrer Haftzeit auf 4 Geräte begrenzt.

## 5. Kleidung

- 5.1 Von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.
- 5.2 Als Strafgefangener tragen Sie Anstaltskleidung. Zur Arbeit erhalten Sie Arbeitsoberbekleidung, die auch auf dem Weg von und zur Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist. Im Übrigen kann Ihnen das Tragen eigener Bekleidung auf Antrag gestattet werden, wenn Sicherheitsgründe dem nicht entgegen stehen, Sie sich mit der Reinigung durch die Anstalt einverstanden erklären, die Bekleidung maschinenwaschbar ist und Sie im Besitz eines eigenen Wäschenetzes sind. Das Wäschennetz können Sie beim Anstaltskaufmann erwerben. Der Antrag ist an den Abteilungsleiter zu richten.
- Das Waschen der Bekleidung auf dem Haftraum ist untersagt.**  
Eigene Bekleidung kann unter Wegfall der Ausgabe entsprechender Anstaltskleidung genehmigt werden. Der Ersatz genehmigter eigener Bekleidung ist nur im Tausch gegen Herausgabe der gebrauchten, beschädigten oder nicht mehr passenden Kleidung oder Wäsche möglich.  
Die zulässigen Höchstmengen an eigener Bekleidung und die Möglichkeiten, wie diese in die Anstalt eingebracht werden dürfen, können Sie der Anlage entnehmen.

Als Untersuchungsgefangener sind Sie berechtigt eigene Kleidung und Wäsche zu tragen, sofern richterliche Anordnungen nicht entgegen stehen. Sie dürfen eigene Bettwäsche, Hand- und Geschirrtücher benutzen. Die Höchstmengen für die Überlassung sind in der Anlage geregelt. Soweit die eigene Kleidung und Wäsche ergänzt oder gewechselt werden muss, erfolgt der Tausch über die Kammer. Beachten Sie bitte hierzu die getroffenen Regelungen für die Organisation des Tausches. Die Sachen werden durch einen Bediensteten der Anstalt in Ihrer Gegenwart durchgesehen.

Soweit Sie als Untersuchungsgefangener nicht über vollständige Kleidung und Wäsche verfügen oder nicht in der Lage sind, für regelmäßigen Wechsel und für die Reinigung der eigenen Sachen zu sorgen, werden Sie mit Anstaltskleidung und -wäsche ausgestattet. Sie sind dann verpflichtet Anstaltssachen zu tragen.  
Auf Wunsch kann Ihnen zur Schonung der eigenen Sachen gestattet werden, Anstaltskleidung zu tragen -wäsche zu nutzen.

## 6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte

- 6.1 Sie dürfen ein eigenes Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und/ oder Computerspielgerät benutzen, sofern Ihnen dies durch die Anstalt genehmigt wurde. Wurde die Genehmigung erteilt, so wird sie durch die Verlegung in eine andere sächsische Justizvollzugsanstalt nicht berührt. Dies gilt nicht für andere als in Satz 1 aufgeführte Geräte und Gegenstände.  
Die Genehmigung zum Besitz eines Fernsehgerätes gilt nicht fort, wenn Sie in eine Anstalt verlegt werden, in der Kabelfernsehempfang und Fernsehgeräte auf Mietbasis angeboten werden.
- 6.2 Als Untersuchungsgefangener wird Ihnen der Einzelempfang durch ein eigenes Hörfunkgerät und ein eigenes Fernsehgerät gestattet, wenn der Richter nicht etwas anderes angeordnet hat und eine Genehmigung lt. Punkt 6.1 Satz 1 vorliegt.  
Bei erwachsenen Strafgefangenen erfolgt die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes allein durch die Anstalt.  
Jugendlichen Untersuchungsgefangenen und Jugendstrafgefangenen wird die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes grundsätzlich nicht gestattet. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung werden in Hafträumen mit bis zu 4 Gefangenen ein Fernsehgerät, mit mehr als 4 Gefangenen höchstens zwei Fernsehgeräte zugelassen.
- 6.3 Die Geräte werden vor der Aushändigung an Sie auf Ihre Kosten überprüft. Die Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Der Anstaltsleiter kann damit auch einen Bediensteten beauftragen. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgebühren) der Geräte sind von Ihnen zu tragen.  
Beachten Sie die Möglichkeit einer Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung. Die entsprechenden Anträge werden Ihnen auf Verlangen vom Stationsbediensteten ausgehändigt.
- 6.4 Nach Überprüfung der Geräte werden diese, auf Ihre Kosten, durch die Anstalt versiegelt. Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels kann zur Folge haben, dass die Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz widerrufen

wird und eine erneute Überprüfung des Gerätes auf Ihre Kosten erforderlich ist. Geräte, die nur netzunabhängig betrieben werden können, müssen so beschaffen sein, dass ein Batteriewechsel ohne Abnahme der Versiegelung möglich ist.

- 6.5 Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Sie dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- 6.6 Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht in Ihrem Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, geschieht die Entsorgung dieser Geräte auf Veranlassung der Anstalt. Die Kosten hierfür tragen Sie.
- 6.7 Hörfunkgeräte dürfen zwei Kassettenteile, einen CD-Teil, einen MD-Teil und eine Quarzuhr, nicht aber ein Mikrofon enthalten. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden auf Ihre Kosten unbrauchbar gemacht oder ausgebaut. Die Lautsprecher der Geräte müssen eingebaut sein.
- 6.8 Sie müssen eigene Hörfunkgeräte mit Netzteil betreiben, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Anderenfalls können Hörfunkgeräte mit handelsüblichen Trockenbatterien betrieben werden. Batterien sind über den Einkauf zu erwerben. Neue Batterien sind nur gegen Rückgabe leerer Batterien erhältlich. Soweit Netzanschluss möglich ist, ist der Betrieb mit Trockenbatterien untersagt.
- 6.9 Grundsätzlich werden nur Tonwiedergabe- und Hörfunkgeräte zugelassen, die auch für den Empfang mit Kopfhörer eingerichtet sind.
- 6.10 Hörfunkgeräte dürfen nicht Empfangsmöglichkeiten im UKW- Bereich außerhalb des Frequenzbereiches von 87,5 bis 108 Mhz und im KW- Bereich außerhalb des Frequenzbereiches von 3950 bis 26100 Khz bieten.
- 6.11 Die Kantenlänge eines Hörfunkgerätes darf insgesamt (Länge + Breite+ Höhe) nicht mehr als 100 cm betragen. Wird außer einem Hörfunkgerät ein weiteres Tonwiedergabe- oder Hörfunkgerät (z.B. Weckradio, tragbares Kassetten-, CD- oder MD- Wiedergabegerät) zum persönlichen Besitz genehmigt, dürfen die gesamten Kantenlängen der beiden Geräte 120 cm nicht überschreiten.
- 6.12 Sie dürfen Hörfunk- und Tonwiedergabegeräte in einer Gesamtzahl von zwei Geräten im Besitz haben. Anstelle dieser beiden Geräte kann auch nur ein CD-/ MD- Radiorekorder zugelassen werden, dessen gesamten Kantenlängen 120 cm nicht überschritten werden darf.  
Nicht zugelassen sind CD-Wechsler und Geräte mit mehr als einem ausfahrbaren Plattenteller.

- 6.13 Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen, wenn Sie im Besitz eines eigenen Tonwiedergabegerätes sind, höchstens 10 Tonträger (MC's, CD's, MD's) überlassen; höchstens 3 Tonträger wenn Sie nicht im Besitz eines Wiedergabegerätes sind. Alle in Ihren Besitz befindlichen Ton- und Datenträger werden auf Ihre Kosten gekennzeichnet.
- 6.14 Fernsehgeräte werden mit einer Bildschirmgröße von höchstens 42 cm (Bildschirmdiagonale) zugelassen. Sie können über eine an- oder eingebaute Antenne oder über eine durch Anstaltsvermittlung erworbene Zimmerantenne betrieben werden, sofern sich in Ihrem Haftraum kein Antennenanschluss befindet.  
Die Fernsehgeräte dürfen keine Empfangsmöglichkeit für Videotext besitzen, sofern das Videotextsignal nicht zentral durch die Justizvollzugsanstalt ausgeblendet werden kann. Eine vorhandene Videotextfunktion wird in diesem Fall auf Ihre Kosten unbrauchbar gemacht.
- 6.15 Computerspielgeräte vom Typ "Gameboy" (transparent) mit Trockenbatterien und Netzteil oder Sony Playstation I und II (auch als „PSone" vertrieben) können Ihnen zum persönlichen Besitz in Ihrem Haftraum überlassen werden. Andere Typen werden nicht zugelassen.
- 6.16 Die Anzahl der für Ihren persönlichen Besitz zugelassenen Spiele (Kassetten oder CD's) wird auf höchstens drei Stück begrenzt. Ausgenommen davon sind Foto- oder Video-CD's.  
Bei Sony Playstation I und II („PSone") ist zusätzlich eine Memorycard und ein zweiter Controller (ohne Infrarotübertragung) gestattet.
- 6.17 Computerspielgeräte und Spiele sind ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen. Es werden nur Spiele zugelassen, die das Prädikat FSK 16 tragen.  
Es werden keine Spiele zugelassen, deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet.
- 6.18 Andere Arten von Computern, einschließlich programmierbarer Taschenrechner sowie elektronischer Datenbanken, werden Untersuchungs- und Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum überlassen.
- 6.19 Fernbedienungen für Hörfunk-, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte können zugelassen werden, wenn sie nicht programmierbar sind. Die Überprüfung eingebrachter Fernbedienungen setzt voraus, dass Sie diese im Beisein eines Bediensteten selbst öffnen.
- 6.20 Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräten) wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und dass es aus der Anstalt verbracht wurde.

Bei Missbrauch oder Zweckentfremdung des elektrischen Gerätes kann Ihnen das Betreiben und oder eine Ersatzbeschaffung untersagt werden.

## 7. Zeitungen und Zeitschriften

- 7.1 Auf Antrag (zuständig: Abteilungsdienstleiter) dürfen Sie in der Regel bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden.  
Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Sind lediglich Teile zu beanstanden, kann die Aushändigung dennoch erfolgen, wenn Sie mit der Entfernung oder Schwärzung dieser Teile einverstanden sind. Für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld (Strafgefangener) bzw. Eigengeld (Untersuchungsgefangener) verwenden.
- 7.2 Die Bestellung von Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie selbst oder über einen Dritten erfolgen. Der Bezug ist ausschließlich nur über den Postzeitungsvertrieb oder im Abonnement gestattet. Ausnahmen hiervon - beispielsweise bei ausländischen Druckerzeugnissen, Fachzeitschriften sowie Probeexemplaren - bedürfen bei Strafgefangenen eines besonderen Antrages (zuständig: Abteilungsdienstleiter).  
Zeitungen und Zeitschriften, die für Untersuchungsgefangene nicht unmittelbar vom Verlag oder im Postbezug übersandt wurden, dürfen nur mit Genehmigung des Richters oder Staatsanwaltes ausgehändigt werden.
- 7.3 In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 3 Tageszeitungen und 2 Zeitschriften oder 5 Zeitschriften, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 Presseerzeugnisse, aufbewahren.
- 7.4 Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zur Entsorgung abzugeben. Auf Antrag werden Zeitschriften (insbesondere Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung haben und der Umfang der Zeitschriften sowie die Platzverhältnisse in der Anstalt dies zulassen.
- 7.5 Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist nicht zur Nachsendung an Sie bei Entlassung oder sonstiger Abwesenheit verpflichtet. Wenn für Sie nach Ihrer Entlassung oder Verlegung Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und keine Zustimmung von Ihnen zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern.  
Nur bei einer unvorhersehbaren Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften höchstens 4 Wochen nachgesandt, wenn Sie innerhalb dieser Zeit den Nachweis erbringen, dass eine Ab-, Umbestellung bzw. Nachsendung durch Sie veranlasst wurde.

## 8. Besuche

### 8.1 Besuchszeiten für Untersuchungs- und Strafhaft

Wochentag	Haftart	Uhrzeit	Haftart	Uhrzeit
Montag				
Dienstag	U-Haft	08.00 - 11.30 Uhr		
Mittwoch	U-Haft	12.15 - 15.45 Uhr	Strafhaft	09.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag			Strafhaft (A)	12.15 - 18.45 Uhr
Freitag	U-Haft	08.00 - 11.30 Uhr 12.15 - 15.45 Uhr		
Samstag	U-Haft	08.00 - 11.30 Uhr	Strafhaft (A)	12.15 - 16.30 Uhr
Sonntag	U-Haft (A)	08.00 - 11.30 Uhr	Strafhaft (A)	12.15 - 14.15 Uhr

In Ihrem eigenen Interesse und im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sollten Sie sich 15 Minuten vor Ihrem von Ihnen vereinbarten Besuchstermin bereithalten.

### 8.2 Als Strafgefangener können Sie 4 Stunden Besuch im Monat erhalten. Der Besuch kann auf 2 Besuche zu 2 Stunden aufgeteilt werden.

Besuche müssen spätestens vor dem geplanten/ gewünschten Termin beantragt werden. Der Besuchsdienst teilt Ihnen die Bestätigung des Termins mit. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen. Bitte nutzen Sie den Besuch zur Abstimmung des nächsten Termins mit dem Besuchsbendiensteten.

Falls Ihnen Ausgang zum Besuchsempfang gewährt wird, können Sie im betreffenden Monat grundsätzlich keinen Privatbesuch in der Anstalt empfangen.

Die Zulassung von Sonderbesuchen ist nur aus triftigen Gründen möglich. Solche Besuche sind rechtzeitig, unter genauer Angabe der Gründe, beim Abteilungsleiter zu beantragen.

### 8.3 Als Untersuchungsgefangener dürfen Sie nur mit schriftlicher Erlaubnis des Richters oder des Staatsanwaltes Besuch empfangen. Diese berechtigt zu einem Besuch von 30 Minuten Dauer, wenn der Richter oder Staatsanwalt nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung wird alle zwei Wochen ein Besuch von 60 Minuten zugelassen. Ihr Verteidiger bedarf für einen Besuch keine Erlaubnis.

Ist in der Erlaubnis die Zuziehung eines Dolmetschers angeordnet, muss Ihr Besucher einen vom Präsidenten des Landgerichts bestellten Dolmetscher oder Übersetzer mitbringen. Eine Liste der Dolmetscher bzw. Übersetzer liegt beim Besuchsdienst und beim Amtsgericht Görlitz aus.

- 8.4 Zu einem Besuch werden in der Regel höchsten 3 Personen gleichzeitig zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können in der Regel nur in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Die Aufsichtspflicht sowie die Betreuung der minderjährigen Besucher obliegt der Begleitperson. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Beantragung beim Abteilungsleiter möglich.
- 8.5 Jeder Besucher muss sich mit einem amtlich gültigen Dokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Besucher dürfen in den Besuchsbereich keine persönlichen Gegenstände (z. B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Funktelefone, Nahrungs- und Genussmittel u.a.) einbringen. Diese Gegenstände sind in den Schließfächern zu hinterlegen. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Für Amtspersonen, Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 8.6 Ihr Besuch darf Ihnen zweimal pro Monat Erfrischungsgetränke, Tabak- und Süßwaren jeweils bis zum Gesamtwert des 0,6-fachem Tagessatz der Eckvergütung, in Form eines Geschenkbeutels, zukommen lassen. Diese Gegenstände müssen durch Vermittlung der Anstalt bezogen werden. Die Übergabe erfolgt am Ende des Besuchs durch den Besuchsbediensteten. Die Höhe eines Tagessatzes der Eckvergütung entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.  
In Gesprächen mit dem Verteidiger können Schriftstücke, die unmittelbar Ihr Strafverfahren oder Ihre Strafvollstreckung betreffen, angenommen und übergeben werden. Die Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände gesichtet werden.  
Im Übrigen dürfen Sie nichts entgegennehmen und nichts übergeben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Justizvollzugsanstalt (Strafhaft) bzw. des Richters Staatsanwaltes (Untersuchungshaft).  
Wer unbefugt einem Gefangenen Sachen übergibt oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übergeben oder übermitteln lässt, kann gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro belegt werden.  
Setzen Sie Ihre Besucher diesem Risiko nicht aus.
- 8.7 Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im Besuchsbereich nicht gestattet.
- 8.8 Soweit Sie Strafgefangener sind, dürfen Ihre Besuche aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt optisch bzw. auch akustisch überwacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter.  
Soweit Sie Untersuchungsgefangener sind, werden Ihre Besuche überwacht, wenn vom Richter oder Staatsanwalt nichts anderes angeordnet ist.  
Für Besuche von Amtspersonen und Verteidigern gelten zum Teil abweichende Regelungen.

- 8.9 Der Verteidiger muss sich durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichts gegenüber der Vollzugsanstalt ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dem betreffenden Strafverfahren; die Pflichtverteidigereigenschaft endet damit grundsätzlich. Die Verteidigereigenschaft bezieht sich insbesondere nicht auf Zivilverfahren.
- 8.10 Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.
- 8.11 Vor und nach dem Besuch dürfen Sie - wie auch sonst jederzeit - durchsucht werden. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besucherraum nehmen. Uhren und Schmuckgegenstände (Ausnahme Ehe- oder Verlobungsring) haben Sie vor dem Besuch außerhalb des Besuchsbereichs abzulegen. Strafgefangene haben den Besuch in Anstaltsfreizeitkleidung durchzuführen. Durch korrektes Verhalten tragen Sie zur reibungslosen Besuchsdurchführung bei.

## 9. Schriftverkehr

- 9.1 Der Schriftverkehr von Strafgefangenen darf gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG von der Anstalt überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Als Strafgefangener haben Sie daher Ihre Schreiben unverschlossen abzugeben. Dies gilt auch für Schreiben an Gerichte, das Sächsische Staatsministerium der Justiz und andere Behörden. Ausgenommen sind Schreiben, die gemäß Ziffer 9.3 der Hausordnung nicht der Überwachung unterliegen.
- 9.2 Der Schriftwechsel von Untersuchungsgefangenen unterliegt grundsätzlich der Überwachung durch den Richter oder Staatsanwalt. Als Untersuchungsgefangener haben Sie daher Schreiben, außer denen gemäß Ziffer 9.3 der Hausordnung nicht der Überwachung unterliegenden Schreiben, unverschlossen in einem Begleitumschlag zu legen, der beim Stationsbediensteten zu erhalten ist. Der Begleitumschlag ist zu verschließen und mit Ihrem Namen und Geburtsdatum, der Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sowie dem betreffenden Aktenzeichen zu versehen.
- 9.3 Nicht überwacht wird/werden:
- a) Ihre Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben sowie Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung

oder Strafe und Schreiben an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder,

- b) an Sie gerichtete Schreiben dieser Stellen, sofern Sie Strafgefangener sind und die Identität des Absenders, beispielsweise durch Freistempler, vordruckte Absenderangabe oder Dienstpost, zweifelsfrei feststeht,
- c) der Schriftwechsel mit dem Verteidiger, sofern die Verteidigerpost deutlich durch die Aufschrift "Verteidiger" gekennzeichnet ist. Ferner muss der Verteidiger durch eine Vollmacht oder eine Bestallungsanordnung des Gerichtes gegenüber der Vollzugsanstalt ausgewiesen sein (vgl. Ziffer 8.9 Satz 2),
- d) der Schriftwechsel von Strafgefangenen mit dem Anstaltsbeirat,
- e) der Schriftwechsel von Untersuchungsgefangenen mit dem Bewährungshelfer, der Führungsaufsichtsstelle und dem Gerichtshelfer.

Auch als Untersuchungsgefangener können Sie die unter a), c) und e) genannten Schreiben verschlossen ohne Begleitumschlag abgeben, sofern der Richter oder Staatsanwalt nichts anderes bestimmt hat.

- 9.4 Schreibbedarf können Sie sich durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten als Strafgefangener vom Hausgeld und freien Eigengeld oder zweckgebundenen eingezahlten oder überwiesenen Geld beschaffen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet. Auf Verlangen stellt die Anstalt Schreibbedarf - bei Bedürftigkeit - in angemessenem Umfang zur Verfügung. Sie selbst haben für die Frankierung Ihrer Briefe zu sorgen und tragen diese Kosten. Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann.

Sie können sich diese auch bis zum Wert eines Tagessatzes der Eckvergütung pro Monat zusenden lassen. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung im Gewahrsam haben. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang im Unterbringungsbereich.

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können auf Antrag (zuständig: Poststelle Gefangenenpost) die Kosten für höchstens zwei dringende Briefe bis zu je 20 g pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Wiedereingliederung erforderlich ist.

- 9.5 Sie sollen Ihren Briefpartner darauf hinweisen, dass den Schreiben keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigelegt und keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden dürfen. Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen. Im Falle einer Verlegung oder Ihrer Entlassung stellen Sie bitte einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post AG.

## 10. Telefongespräche

- 10.1 Als Strafgefangener können Sie aus besonders wichtigen Gründen Telefongespräche führen. Einen entsprechenden Antrag mit detaillierter Begründung richten Sie bitte an den Abteilungsdienstleiter. Die Kosten des Gesprächs haben Sie in der Regel vom Hausgeld oder freien Eigengeld zu bezahlen. Telefongespräche können überwacht werden. Für Sie eingehende Telefonate werden nicht angenommen.
- 10.2 Das Führen von Telefongesprächen aus besonders wichtigen Gründen durch Untersuchungsgefangene genehmigt auf Antrag, der bei den Stationsbediensteten erhältlich ist, der Richter oder Staatsanwalt. Die Gespräche werden mitgehört (Ausnahme sind Telefonate mit dem Verteidiger). Die Kosten des Telefonats tragen Sie selbst.
- 10.3 Wird ein Telefongespräch überwacht, haben Sie oder der mit der Überwachung beauftragte Bedienstete Ihren Gesprächspartner bei Beginn eines Telefonats über die Überwachungsmöglichkeit zu informieren.
- 10.4 Das Absenden und die Annahme von Telefaxen und elektronischer Post (E-Mail) ist nicht möglich.

## 11. Pakete, Ersatzeinkauf

- 11.1 Sie dürfen zu Weihnachten, zu Ostern und zu einem weiteren von Ihnen frei zu wählenden Zeitpunkt ein Paket mit Nahrungs- und Genussmittel empfangen. Gehören Sie nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft an, wird anstelle des Empfangs des Weihnachts- und Osterpaketes auf Antrag der Empfang je eines Paketes aus Anlass eines hohen Feiertages Ihres Glaubens gestattet.

Das Gewicht darf einschließlich der Verpackung bei dem Weihnachtspaket 5 kg, bei anderen jeweils 3 kg nicht überschreiten. Die Pakete dürfen nur Nahrungs- und Genussmittel enthalten. Mengenbegrenzungen und Ausschluss von Gegenständen und Verpackungsarten sind in einem Merkblatt festgelegt.

- 11.2 Anstelle eines Paketes gemäß Ziffer 11.1 dürfen Sie auf Antrag, den Sie an den Abteilungsdienstleiter stellen, zu diesen Festtagen bzw. zu einem von Ihnen zu wählenden Zeitpunkt Nahrungs- und Genussmittel zusätzlich einkaufen. Für den Ersatzeinkauf darf ein Betrag bis zum 7-fachen, beim Weihnachtspaket bis zum 9-fachen Tagessatz der Eckvergütung aus dem freien Eigengeld sowie eingezahlten oder überwiesenen Geld verwendet werden. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang Ihres Unterbringungsbereichs.
- 11.3 Die Zusendung eines Paketes bedarf eines schriftlichen Antrags an den Kammerbediensteten. Die näheren Einzelheiten zur Paketregelung können Sie beim Stationsbediensteten erfragen.

- 11.4 Jedes Paket muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten und auf der Verpackung den Absender erkennen lassen. Es muss auf der Verpackung mit der von der Justizvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke versehen sein.
- 11.5 Pakete, die zur Unzeit, ohne Paketmarke oder mit Übergewicht eingehen, werden nicht angenommen und ggf. bereits vom Postamt zurückgesandt. Die Annahmeverweigerung und der Grund werden Ihnen mitgeteilt.

Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

- 11.6 Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet und durchsucht. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände und Vollzähligkeit geprüft. Abweichungen vom Inhaltsverzeichnis werden auf diesem vermerkt.  
Soweit sich in einem Paket nicht zugelassene Gegenstände befinden, werden sie zu Ihrer Habe genommen oder auf Ihre Kosten zurückgesandt.
- 11.7 Der Empfang sonstiger Pakete bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Teamleiter, die nur bei begründeten Anlass erteilt wird.
- 11.8 Bei Zusendung von Paketen aus dem Ausland werden vielfach Zollgebühren erhoben. Daher wird eine Paketgenehmigung davon abhängig gemacht, dass Sie über entsprechendes Geld zur Zahlung der eventuell anfallenden Gebühren verfügen (mindestens 3-facher Tagessatz der Eckvergütung).  
Ein Betrag über diese Höhe kann, wenn Sie Strafgefangener sind, auf dem Hausgeldkonto oder auf dem Eigengeldkonto (freies Eigengeld) oder wenn Sie Untersuchungsgefangener sind, auf Ihrem Eigengeldkonto bis zum Empfang des Paketes gesperrt werden.  
Straf- und Untersuchungsgefangenen, die nur Angehörige im Ausland haben, ist es gestattet, genehmigte Pakete durch diese an einem Besuchstag mitbringen zu lassen.
- 11.9 Ihnen kann gestattet werden Pakete zu versenden. Der Inhalt des von Ihnen zur Versendung bestimmten Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüft und verschlossen. Als Untersuchungsgefangener benötigen Sie zur Versendung von Stücken der persönlichen Habe eine Genehmigung des zuständigen Richters. Der Inhalt des Paketes ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken. Das Inhaltsverzeichnis ist zu unterschreiben.  
Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Gefangenenpersonalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen Sie.

## 12. Arbeit

### 12.1 Arbeitspflicht

Als Strafgefangener sind Sie verpflichtet, eine Ihnen zugewiesene, Ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige

Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung Sie auf Grund Ihres körperlichen Zustandes in der Lage sind. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit Ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die Arbeitspflicht besteht nicht, wenn Sie bereits über 65 Jahre alt sind.

Als **junger Untersuchungsgefangener** sind Sie aus erzieherischen Gründen gleichermaßen zur Arbeitsleistung verpflichtet.

Als **erwachsener Untersuchungsgefangener** sind Sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Nehmen Sie jedoch an der Arbeit teil, so unterwerfen Sie sich den von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen und dürfen Ihre Arbeit nicht zur Unzeit niederlegen. Arbeitende Untersuchungsgefangene sind zum Tragen der Arbeitskleidung der Anstalt verpflichtet.

## 12.2 Arbeitszuweisung

Die Arbeitszuweisung erfolgt durch den Leiter der Arbeitsverwaltung. Wünsche hinsichtlich eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzwechsel können Sie per Antrag an den Leiter der Arbeitsverwaltung richten. Die Anstalt verfügt leider noch nicht über genügend Arbeitsplätze, um allen Arbeitswünschen gerecht zu werden. Aus diesem Grunde wird eine Warteliste geführt.

## 12.3 Unfallverhütung und Arbeitsbedingungen

Sie werden über die in den Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten.

Vorhandene Schutzvorrichtungen haben Sie bei Ausübung Ihrer Arbeit zu benutzen.

Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzkleidung zu tragen. Privat-, Sport- oder Freizeitkleidung ist am Arbeitsplatz nicht zugelassen.

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Arbeitsbetriebe - auch Reste und Abfälle - nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus dem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet.

Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben.

Sie dürfen nur Nahrungs- und Genussmittel in angemessenem Umfang zum dortigen Verbrauch in den Arbeitsbetrieb mitnehmen. Aus dem Arbeitsbetrieb darf nichts mit zurück in den Haftbereich genommen werden. Das Mitführen von Taschen oder Tüten ist nicht gestattet.

Sie können jederzeit, auch vor, während und nach der Arbeit durchsucht werden.

## 12.4 Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich beim Anstaltsarzt umgehend um eine

Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung sind Sie auch bei Unwohlsein weiterhin zur Arbeit verpflichtet.

### 13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Über schulische und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Sie durch den Sozialdienst informiert. Sollten Sie sich für die Teilnahme an einer der angebotenen Maßnahmen entscheiden, ist das regelmäßige und pünktliche Erscheinen Pflicht.

### 14. Geld

- 14.1 Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist. Bareinzahlungen können für Sie bei der Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt Görlitz zu nachfolgenden Zeiten erfolgen:

Zeiten der Bareinzahlungen:

Montag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	10.00 Uhr - 11.30 Uhr	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 11.30 Uhr	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag		13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 11.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten besteht während der Besuchsdurchführung die Möglichkeit der Geldeinzahlung. Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Empfänger: Landesjustizkasse Chemnitz  
Konto-Nr.: 87001500  
Bankleitzahl: 87000000  
bei: Bundesbank Chemnitz  
Kunden- Referenznummer: 7092 0904 1191; Name: Vorname des Gefangenen  
noch Verwendungszweck: Geburtsdatum des Gefangenen; Verwendungszweck

Die unterstrichenen Angaben sind im Verwendungszweck zwingend erforderlich, um eine Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

- 14.2 Als Untersuchungsgefangener wird für Sie ein Eigengeldkonto geführt. Wenn Sie als junger Untersuchungsgefangener Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, werden  $\frac{1}{7}$  hiervon als Überbrückungsgeld behandelt. Hierüber können Sie in der Regel erst nach Ihrer Entlassung verfügen.
- 14.3 Als Strafgefangener wird für Sie ein Eigengeldkonto, Hausgeldkonto sowie ein Überbrückungsgeldkonto geführt. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet wurden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.
- Man unterscheidet hierbei zwischen frei verfügbarem Eigengeld und nicht frei verfügbarem Eigengeld (s.u. bei Überbrückungsgeld). Sie sollten sich vor einer Einzahlung oder Überweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen).
- Sie können sich auch Geld für eine bestimmte Verwendung auf Ihr Eigengeldkonto einzahlen lassen, wenn der Verwendungszweck Ihrer Wiedereingliederung dient. Dieses Geld ist in der Regel frei verfügbar. Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kasse gehen jedoch der Zweckbestimmung einer Einzahlung in aller Regel vor. Berücksichtigen Sie dies bitte, wenn Sie Schulden haben und sich Geld einzahlen lassen möchten.

Der Wiedereingliederung dienen insbesondere:

- Eigenbeteiligung bei Zahnersatz und Brillen,
- Weiter-, Aus- und Fortbildung, Lernmaterial, Lehrgangs- und Prüfungskosten sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang,
- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang,
- Kleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungskleidung, Personalpapiere, Schuldenregulierung u.a.,
- Vollzugslockerungen und Urlaub, soweit sie der Kontaktpflege zu Personen dienen, von denen angenommen werden kann, dass sie der Entlassung dienen.

Weitere Verwendungszwecke können sein:

- Bastelmaterial
- Schreibmaterial und Briefmarken bei Bedürftigkeit, Telefongebühren
- Hörfunk- und Fernsehgeräte einschließlich Verplombungskosten
- Paketersatzeinkauf
- Sportbekleidung

Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre Ausbildungsbeihilfe wird in der Regel zu  $\frac{3}{7}$  auf Ihrem **Hausgeldkonto** gutgeschrieben. Das Hausgeld steht zu Ihrer freien Verfügung. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Urlaub Hausgeld ausgezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es wieder Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

- 14.4 Soweit Sie Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, werden davon in der Regel  $\frac{4}{7}$  Ihrem **Überbrückungsgeldkonto** gutgeschrieben. Das Überbrückungsgeld soll Ihnen und Ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen in den ersten Wochen nach Ihrer Haftentlassung den Lebensunterhalt sichern und die Wiedereingliederung erleichtern. Die Höhe des Überbrückungsgeldes ist auf den 115-fachen Tagessatz der Eckvergütung festgesetzt. Der Betrag erhöht sich für jeden Unterhaltsberechtigten um den 55-fachen Tagessatz der Eckvergütung. Die Höhe des Tagessatzes entnehmen Sie bitte den Aushängen Ihres Unterbringungsbereichs. Das Überbrückungsgeld ist während der Haftzeit Ihrer Verfügung entzogen. Solange das Überbrückungsgeld nicht in ausreichender Höhe angespart ist, wird das Eigengeld in der Regel - mit Ausnahme des zweckgebundenen Eigengeldes - Ihrem Überbrückungsgeld zugerechnet und ist auf Grund dessen für Sie nicht frei verfügbar (s.o. Eigengeld).

In begründeten Ausnahmefällen können das Überbrückungsgeld und das als Überbrückungsgeld notwendige Eigengeld für Ausgaben, die Ihrer Eingliederung dienen, im beschränkten Maß freigegeben werden. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Haftentlassung sowie zur Beschaffung von Entlassungskleidung.

- 14.5 Das Überbrückungsgeld und das hierfür notwendige Eigengeld können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihren Namen und Ihre Rechnung verzinslich anlegen, wenn Sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage von mehr als 50 Euro voraussichtlich noch mindestens 2 Jahre im Vollzug befinden werden. Das Sparbuch wird für Sie in der Ein- und Auszahlungsstelle verwahrt.

#### 14.6 Taschengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maß verfügbares Eigengeld besitzen, können Sie unter Umständen Taschengeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

**Erwachsene Untersuchungsgefangene und Abschiebegefangene** wenden sich bitte über den Sozialdienst an die für Sie zuständige Behörde.

**Junge Untersuchungsgefangene und Strafgefangene** können sich mittels Antragsvordruck direkt an die Arbeitsverwaltung wenden.

## 15. Einkauf

Sie können einmal wöchentlich in der Anstalt einkaufen. Die Einkaufszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie dem Aushang in der Verkaufsstelle entnehmen.

Der Erwerb sonstiger Gegenstände, die nicht in dem Sortiment der Anstalt enthalten sind, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Anstalt (zuständig: Abteilungsdienstleiter) und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen.

### 15.1 Einkaufsregelung für Untersuchungsgefangene

Als Untersuchungsgefangener dürfen Sie monatlich bis zu der Höhe des 17-fachen Tagessatzes der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld in der Anstalt einkaufen. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang Ihres Unterbringungsbereiches.

### 15.2 Zugangseinkauf für Strafgefangene

~~Als Strafgefangener können Sie auf Antrag (zuständig: Ein- und Auszahlungsstelle) im ersten Kalendermonat bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld nicht angerechnet. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang Ihres Unterbringungsbereiches.~~

## 16. Freizeit

### 16.1 Organisierte Freizeit

Sie erhalten Gelegenheit, am Freizeitprogramm der Anstalt teilzunehmen.

Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem Freizeitplan zu entnehmen. Es umfasst in der Regel Kurse zur Weiterbildung, soziales Training, Sport und Basteln. Anregungen können Sie dem zuständigen Bediensteten und als Strafgefangener der Gefangenenmitverantwortung zuleiten.

Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch im Haftraum, zulässig.

Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z.B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u.a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt auf Antrag erwerben. Ihren Antrag richten Sie bitte an den Abteilungsleiter. Als Strafgefangener können Sie für den Erwerb Ihr Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld verwenden. Erlöse aus dem Verkauf der von Ihnen gefertigten Arbeiten werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

## 16.2 Sport

Sport kann als Freizeitsport sowie in Trainingsgruppen auf Antrag betrieben werden. Bitte beachten Sie die Aushänge in Ihrem Unterbringungsbereich.

Während des Aufenthaltes im Freien kann insbesondere Tischtennis gespielt werden. Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen des Bediensteten oder Sportübungsleiter.

Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich bei dem zuständigen Bediensteten oder Stationsbediensteten anzeigen. Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden können, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen kleinen Betrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind.

## 16.3 Anstaltsbücherei

Sie können die Anstaltsbücherei, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur sowie Versandhauskataloge verfügt, benutzen.

Sie sind für die von Ihnen entliehenen Bücher verantwortlich. Die Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschriebe werden. Eigenmächtige Weitergabe an Mitgefangene ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Gesellschaftsspiele, die von der Anstalt ausgegeben werden. Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang Ihres Unterbringungsbereiches statt.

## 16.4 Gesprächsgruppen

Neben den Freizeitgruppen werden noch verschiedene Gruppen des sozialen Trainings angeboten. Diese Gruppen sind insbesondere dazu geeignet, Ihnen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu helfen (Umgang mit Behörden, Bewerbungsschreiben u.a.). Nähere Einzelheiten können Sie bei den Fachdiensten erfahren.

## 17. Seelsorge und Religionsausübung

17.1 Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Sie dürfen bei groben Missbrauch entzogen werden.

17.2 Sie haben das Recht am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- 17.3 Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.
- 17.4 Bei Untersuchungsgefangenen kann der Richter besondere Anordnungen treffen. Dieser ist auch für einen Ausschluss bei Missbrauch zuständig.
18. Gesundheitsfürsorge
- 18.1 Die Sprechzeiten des Anstaltsarztes sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte dem Tagesablaufplan.
- 18.2 Den Antrag auf Vorführung zum Anstaltsarzt oder Anstaltszahnarzt müssen Sie beim Krankenpflegedienst einreichen. Hierzu bedienen Sie sich des Vordruckes VG 51, den Sie beim Stationsbediensteten abgeben.  
Zu den Sprechstunden werden Sie abgeholt; eigenmächtiges Aufsuchen der Krankenabteilung ist nicht gestattet. Bis zur Entscheidung über eine Krankschreibung verbleiben Sie in Ihrem Haftraum unter Verschluss.
- 18.3 Sie sind verpflichtet die Ihnen vom Arzt verordneten Medikamente entsprechend der ärztlichen Anordnung einzunehmen. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weitergegeben werden. Die verordneten Medikamente werden in eine Liste eingetragen, die Sie beim ersten Arztbesuch erhalten und bei weiteren Arztbesuchen jeweils mitbringen müssen. Sie dient als Nachweis.  
Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie zurückgeben. Medikamente sind in der Regel unter Aufsicht eines Bediensteten in aufgelösten Zustand einzunehmen.
- 18.4 Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie zu melden. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zum Duschen. Bei Bedürftigkeit im Sinne der Mittellosigkeit werden Ihnen auf Antrag Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist an den Kammerbediensteten zu stellen.
- 18.5 Für Vorsorgeuntersuchungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Diese Untersuchungen werden auf Antrag und/oder bei Notwendigkeit durchgeführt.
- 18.6 Als Untersuchungsgefangener kann Ihnen mit Zustimmung des Richters und nach Anhören des Anstaltsarztes gestattet werden, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Auch kann Ihnen erlaubt werden, sich durch einen anderen als hier tätigen Zahnarzt auf eigene Kosten behandeln zu lassen.

## 19. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente

Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Hilfestellung finden Sie bei den Fachdiensten. Nutzen Sie die Angebote der Selbsthilfegruppen. Die Gruppenstunden können Sie dem Aushang entnehmen.

Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 18.3 dieser Hausordnung.

**Striktes Rauchverbot gilt in folgenden Bereichen:**

Krankenrevier/ Krankenpflegedienst,

Mehrzweckraum/ Sporträume,

Besucherraum,

Duschräume,

auf den Gängen des Halthauses einschließlich der Treppenaufgänge.

Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Ausnahmen werden gesondert festgelegt.

Bitte nutzen Sie für die Zigarettenkippen die vorgesehenen Behältnisse. Es ist untersagt, Zigarettenkippen auf den Boden zu werfen.

## 20. Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz

Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadensersatz verpflichtet.

Kontrollieren Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Hafttraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich dem Stationsbediensteten mitteilen.

Wenn Sie Bedienstete oder Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haben Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Zum Aufwendungsersatz sind Sie ferner verpflichtet, wenn Sie sich vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verletzen.

Sind Sie Strafgefangener, kann in vielen Fällen auch das Hausgeld in Anspruch genommen werden.

## 21. Disziplinarmaßnahmen

Wer gegen Pflichten verstößt, die ihm durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung in Verbindung mit der Strafprozessordnung, durch das Strafvollzugsgesetz oder durch eine auf Grund des Strafvollzugsgesetzes erlassene Vorschrift, einschließlich dieser Hausordnung, auferlegt sind, kann disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Vollzugliche und strafrechtliche Maßnahmen schließen Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

## 22. Anträge und Sprechstunden

- 22.1 Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge erhalten und einreichen. Diese werden Ihren Antrag ggf. an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Durch die Angabe des Grundes und des Adressaten können Sie die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen.
- 22.2 Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere Erstanträge auf Ausführung, Ausgang oder Urlaub sollen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.
- 22.3 Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zunächst zuständigen Bediensteten einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird der Anstaltsleiter in der Regel zunächst den zuständigen Bediensteten mit der Bearbeitung beauftragen.
- 22.4 Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen nicht beschieden werden.
- 22.5 Der Anstaltsleiter, der Vertreter des Anstaltsleiters und die Abteilungsleiter halten regelmäßige Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, so erleichtert dies die Vorbereitung des Gesprächs.
- 22.6 Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörung, in die Sie sich eintragen lassen können.

## 23. Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 23.1 Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie zunächst beim Abteilungsleiter, dann beim Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen. Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter. Nur über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder dessen Vertreter im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde begründet jedenfalls keinen Anspruch auf Einschreiten in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Da eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, werden auch die unter Ziffer 23.2 und 23.3 aufgeführten Fristen durch die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beeinflusst.

- 23.2 Als Strafgefangener können Sie gegen eine ablehnende oder unterlassene Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Görlitz stellen (§ 109 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes).

Falls die Entscheidung Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden (§ 112 Strafvollzugsgesetz). Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzugliche Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann zudem nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 116 Strafvollzugsgesetz). Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer mit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift bei der Strafvollstreckungskammer oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer einzureichen (§ 118 Strafvollzugsgesetz). Um letzteres zu veranlassen sollten Sie rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist einen entsprechenden Termin zur Aufgabe der Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Görlitz ersuchen und in der Anstalt die Vorführung bei dem zuständigen Abteilungsdienstleiter beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

- 23.3 Als Jugendstrafgefangener können Sie, sofern sie noch nicht aus dem Jugendvollzug herausgenommen worden sind, gegen ablehnende und unterlassene Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Dresden stellen - §23 Abs.1 Satz 2 des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetzes (EGGVG) -.

Als Untersuchungsgefangener können Sie gegen Entscheidungen des Richters schriftliche Beschwerde bei dem Gericht einlegen, welches die angegriffene Maßnahme erlassen hat (§§ 304 ff. StPO ; Nr. 74 UVollzO).

Sofern Maßnahmen im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft dem Staatsanwalt übertragen wurden, können Sie gegen solche Maßnahmen eine Entscheidung des Richters beantragen.

Gegen Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft, die der Justizvollzugsanstalt

obliegen, können Sie als Untersuchungsgefangener einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Dresden stellen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG).

Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG müssen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme gestellt werden. Dies kann u.a. schriftlich an das Oberlandesgericht Dresden erfolgen (§ 26 Abs. 1 EGGVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

23.4 Unabhängig hiervon können Sie sich an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden. Das Petitionsrecht begründet jedoch keinen Anspruch in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Die Europäische Kommission für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalt) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

## 24. Gefangenenmitverantwortung

24.1 Versuchen Sie Ihre vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamem Interesse zu nutzen.

**Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:**

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

**Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:**

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretung der Gefangenen.

24.2 Bei aberkannter Wahl wird über das Wahlverfahren der Gefangenenmitverantwortung durch Aushang in Ihrem Untersbringungsbereich gesondert informiert.



## 25. Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, wenden. Sie können sich auch an einzelne Mitglieder des Anstaltsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang.

Aussprache und Schriftwechsel werden - bei Untersuchungsgefangenen vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Richters - nicht überwacht.

Kontakt mit dem Anstaltsbeirat können Sie auf schriftlichen Weg aufnehmen.

Die Anschrift entnehmen Sie dem unter Ziffer 27 aufgeführten Adressen.

## 26. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

26.1 Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind insbesondere in der Strafhaft ehrenamtliche Betreuer tätig.

Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Frauen und Männer, die zumeist in ihrer Freizeit

- den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,
- die Entlassung vorbereiten und
- Hilfestellung nach der Entlassung geben.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten steht Ihnen der Fachdienst zur Verfügung.

26.2 Die Zulassung eines ehrenamtlichen Betreuers für Untersuchungsgefangene bedarf der Zustimmung des Richters.

26.3 Außerdem kommen weitere Mitarbeiter von draußen ins Haus. Sie sind vor allem in der Suchtberatung und Straffälligenhilfe tätig. Die Gruppenstunden und Sprechzeiten erfahren Sie über den Aushang auf Ihrer Station oder bei den Fachdiensten.

## 27. Adressen

- 1.) Sächsischer Landtag  
Postfach 12 09 05  
01008 Dresden
- 2.) Deutscher Bundestag  
11011 Berlin
- 3.) Europäische Kommission für Menschenrechte  
Boite Postale 431 R 6  
F-67006 Strasbourg. Cedex

- 4.) Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung  
Av. de L' Europe  
67075 Strasbourg
- 5.) Vorsitzender des Anstaltsbeirates  
Dr. Klaus Sommerkorn
- 6.) Landgericht Görlitz  
-Strafvollstreckungskammer-  
Dr.-Friedrichs- Str. 2b  
02826 Görlitz
- 7.) Oberlandesgericht Dresden  
- Strafsenate -  
Postfach 12 07 32  
01008 Dresden
- 8.) Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Postfach 10 09 30  
01076 Dresden
- 9.) Justizvollzugsanstalt Görlitz  
Postfach 30 02 61  
02807 Görlitz

#### **In-Kraft-Treten**

Die Hausordnung, der das Sächsische Staatsministerium der Justiz mit Justizministerialschreiben vom 02. April 2004 zugestimmt hat, tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hausordnung außer Kraft.

gez. Anstaltsleiter

Görlitz, 30. April 2004

Anlagen zur Hausordnung

<b>2. Schreib- und Büromaterial</b>				
mechanische Schreibmaschine *	X	X	-	
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebestift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	X	-	-	
Aktenordner	X	-	-	maximal 5 Stück auf dem Haft- raum
Farbband, Korrekturband, Korrekturmittel	X	X	-	nicht in flüssiger Form
Schreibpapier	X	-	-	
Briefumschläge	X	-	-	ungefüttert
Briefmarken	X	-	X	bis zu den in Nr. 9.4 genannten Wertgrenzen
Taschenrechner *	X	X*	-	ohne Datenbank, möglichst verschleißt
Kalender	X	X	-	kein Ringordnersystem
<b>3. Freizeitartikel</b>				
Bastelmaterial, einschließlich Mal- und Zeichenutensilien *	-	X	-	(teilweise nicht im Haft- raum), nur Aquarell- und Pastellfarben, keine elektronischen Bausätze, Be- schaffung im Einzelfall durch Freizeitbediensteten und Sozial- dienst
Karten- und Brettspiele	X	-	-	
Kraftsporthandschuhe *	-	X	-	Wert max. 1 Tagessatz; keine Ban- dagen mit Halterungen Be- schaffung durch Freizeitbedien- steten
Tischtennisschläger	X	X	X	
Tischtennisbälle	X	X	X	
Musikinstrumente *	-	X	-	nach individueller Regelung im Einzelfall
<b>4. Bücher und Zeitschriften</b>				
Bücher *	-	X	-	bis zu 6 im Haft- raum, einschließ- lich aus Bibliothek entliehener Bücher
Zeitungen und Zeitschriften	X	X	-	Abonnement, Aufbewahrung im Haft- raum unter Beachtung der Nr. 7.3 der Hausordnung
Aus- und Fortbildungsliteratur	-	X	X	nach individueller Regelung im Einzelfall
<b>5. Körperpflege</b>				
Haarbürste oder Haargel	X	-	-	ohne Hohlräume
Nassrasierer	X	-	-	
Nagelfeile (klein)	X	-	-	nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser (klein)	X	-	-	
Nagelschere (klein)	X	-	-	
Kosmetika und Toilettenartikel	X	-	-	max. 8 Stück
Fußpflege-Set	X	-	-	
Kulturtasche	X	-	-	nicht doppelwandig

6. Schmuck und Uhren				
1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	X	X	-	Wert ist zum 17-fachen Tagessatz, ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion sowie ohne Schnittstelle
Ringe, Halskette, Armband, Ohrschmuck, vorhandenes Piercing	-	X	-	Gesamtwert bis zum 17-fachen Tagessatz, jeweils ein Artikel pro
Ehe-, Verlobungsring	-	-	X	
elektronischer Wecker	X	-	-	ohne Rundfunkempfangsteil
7. Sonstiges				
piezoelektrisches Feuerzeug	X	-	-	max. 2 Stück
Gegenstände der religiösen Verehrung	-	-	-	max. 4 Gegenstände
Zierpflanzen	X	X	-	keine Rankenpflanzen, Topfdurchmesser max.16 cm mit Untersetzer 1 Stück
Bilder *	X	X	-	2 Stück oder ein Poster bis 0,5 m <sup>2</sup> Gesamtgröße
Fotos (keine Polaroidfotos) *	-	-	X	max. 10 Stück im Hafraum
Tischdecke (Papier)	X	-	-	Größe 80 x 80 cm
Aschenbecher (offen, Kunststoff)	X	X	-	
Nähutensilien	X	-	-	
Plastikdosen (transparent)	X	-	-	2 Stück, Kühlfachgröße
Plastfilter, Filtertüten	X	-	-	
Tasse, Untertasse, Teller	X	-	-	je 1 Stück

<b>4. Bücher und Zeitschriften</b>				
Bücher *	-	X	-	bis zu 6 im Hafraum, einschließlich aus Bibliothek entliehener Bücher
Zeitungen und Zeitschriften	X	X	-	Abonnement, Aufbewahrung im Hafraum unter Beachtung der Nr.7.3 der Hausordnung
Aus- und Fortbildungsliteratur	-	X	X	nach individueller Regelung im Einzelfall
<b>5. Körperpflege</b>				
Haarbürste oder Haarigel	X	-	-	ohne Hohlräume
Nassrasierer	X	-	-	
Nagelfeile (klein)	X	-	-	nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser (klein)	X	-	-	
Nagelschere (klein)	X	-	-	
Kosmetika und Toilettenartikel	X	-	-	max. 8 Stück
Fußpflege- Set	X	-	-	
Kulturtasche	X	-	-	nicht doppelwandig
<b>6. Schmuck und Uhren</b>				
1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	X	X	-	Wert bis zum 17- fachen Tagessatz, ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion sowie ohne Schnittstelle
Ringe Halskette, Armband, Ohrschmuck, vorhandenes Piercing	-	X	-	Gesamtwert bis zum 17 - fachen Tagessatz, jeweils ein Artikel pro Schmuckstück
Ehe- Verlobungsring	-	-	X	
elektronischer Wecker	X	-	-	ohne Rundfunkempfangsteil
<b>7. Sonstiges</b>				
piezoelektrisches Feuerzeug	X	-	-	max. 2 Stück
Gegenstände der religiösen Verehrung	-	-	-	max. 4 Gegenstände
Zierpflanzen	X	X	-	keine Rankenpflanzen, Topfdurchmesser max. 15 cm 1 Stück
Bilder *	X	X	-	2 Stück oder ein Poster bis 0,5 m <sup>2</sup> Gesamtgröße
Fotos (keine Polaroidfotos) *	-	-	X	max. 10 Stück im Hafraum
Tischdecke (Papier)	X	-	-	Größe 80x80 cm
Aschenbecher (offen, Kunststoff)	X	X	-	
Nähutensilien	X	-	-	
Plastikdosen (transparent)	X	-	-	2 Stück, Kühlfachgröße
Plastfilter, Filtertüten	X	-	-	
Tasse, Untertasse, Teller	X	-	-	je 1 Stück

6. Schmuck und Uhren				
1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	X	X	-	Wert ist zum 17-fachen Tagessatz, ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion sowie ohne Schnittstelle
Ringe, Halskette, Armband, Ohrschmuck, vorhandenes Piercing	-	X	-	Gesamtwert bis zum 17-fachen Tagessatz, jeweils ein Artikel pro
Ehe-, Verlobungsring	-	-	X	
elektronischer Wecker	X	-	-	ohne Rundfunkempfangsteil
7. Sonstiges				
piezoelektrisches Feuerzeug	X	-	-	max. 2 Stück
Gegenstände der religiösen Verehrung	-	-	-	max. 4 Gegenstände
Zierpflanzen	X	X	-	keine Rankenpflanzen, Topfdurchmesser max. 16 cm mit Untersetzer 1 Stück
Bilder *	X	X	-	2 Stück oder ein Poster bis 0,5 m <sup>2</sup> Gesamtgröße
Fotos (keine Polaroidfotos) *	-	-	X	max. 10 Stück im Haftraum
Tischdecke (Papier)	X	-	-	Größe 80 x 80 cm
Aschenbecher (offen, Kunststoff)	X	X	-	
Nähutensilien	X	-	-	
Plastikdosen (transparent)	X	-	-	2 Stück, Kühlfachgröße
Plastfilter, Filtertüten	X	-	-	
Tasse, Untertasse, Teller	X	-	-	je 1 Stück

## 8. Grundausrüstung an Privatwäsche für Strafgefangene

### Arten des Einbringens in die Anstalt :

1. Über den Anstaltskaufmann,
2. über den Versandhandel und
3. über Dritte (Besucher).

**Drei jeweils nur beim erstmaligen Einbringen in die Anstalt und nur unmittelbar nach Strafantritt.**

Artikel	Anzahl	Einbringung in die JVA			Artikel	Anzahl	Einbringung in die JVA		
		1	2	3			1	2	3
Bettwäsche (komplett)	02	X	X		Geschirrtuch	02	X	X	
Slips / Shorts / Unterhose lang	15	X	X		Handtuch	04	X	X	
Unterhemd	15	X	X		Badetuch	01	X	X	
Paar Socken	15	X	X		Bademantel	01	X	X	
T - Shirt / Pullover	04	X	X		Freizeitanzug (Jogginganzug)	02	X	X	
Kopfbedeckung (einfach)	01	X	X		Sportshorts kurz	04	X	X	
Paar Handschuhe (Wolle) ohne Futter, ohne Hohlräume	01	X	X		Sportschuhe	01	X	X	
Schal	01	X	X		Halbschuhe (ohne Metalleinlagen)	01		X	X
Taschentuch (Stoff)	14	X	X		Badeschuhe (einfach)	01	X	X	
Schlafanzug	02	X	X		Hausschuhe (einfach)	01	X	X	

Die Verwendung von Privatwäsche und -kleidung erfolgt nur bei Abgabe der Anstaltswäsche und- kleidung.

9. Grundausrüstung an Privatwäsche für Untersuchungsgefangene

Arten des Einbringens in die Anstalt :

1. Über den Anstaltskaufmann,
2. über den Versandhandel und
3. über Dritte (Besucher). In Verbindung mit Ziffer 5.2 der Hausordnung.

Artikel	Anzahl	Einbringung in die JVA			Artikel	Anzahl	Einbringung in die JVA		
		1	2	3			1	2	3
Bettwäsche (komplett)	02		X	X	Taschentuch (Stoff)	14	X	X	X
Slips / Shorts / Unterhose lang	14		X	X	Schlafanzug	02		X	X
Unterhemd	14		X	X	Handtuch	04	X	X	X
Paar Socken	14		X	X	Badetuch und Bademantel	02	X	X	X
T - Shirt / Oberhemd lang / Oberhemd kurz / Pullover	14	X	X	X	Freizeitanzug (Jogginganzug)	02	X	X	X
Jeans / Stoffhose	02		X	X	Sporthose kurz	04	X	X	X
Hose kurz	01		X	X	Sportschuhe	01	X	X	
Jacke/ Lederjacke / Anorak / Mantel / Parka	02		X	X	Halbschuhe/ Sandalen	02		X	X
Kopfbedeckung	01		X	X	Badeschuhe	01	X	X	
Paar Handschuhe (Wolle)	01		X	X	Hausschuhe	01		X	
Schal	01		X	X					

Justizvollzugsanstalt  
Görlitz  
- Der Anstaltsleiter -

Görlitz, 25. April 2007

**Änderung der Anlage zur Hausordnung vom 30. April 2004**  
**hier:** Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Ich bitte zu beachten, dass ab 01. Mai 2007 das Einbringen von Kassettenrekordern, Walkman, CD-Playern, Kompaktanlagen, Radios und Fernsehgeräten nur noch über die Vermittlung der Anstalt in Form des Versandhandels erfolgt. Weckradios können weiterhin beim Anstaltskaufmann gekauft werden.

Die Hausordnung wird entsprechend geändert.

I. V.

  
Rieger  
Regierungsamtsrat

Justizvollzugsanstalt  
Görlitz  
- Der Anstaltsleiter-

Görlitz, 07. Juni 2007

**Änderung der Anlage zur Hausordnung vom 30. April 2004**  
hier: Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen  
Gebrauch

Mit sofortiger Wirkung ist der Besitz und die Nutzung eines Tischventi-  
lators unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen für technische  
Geräte Punkt 4.5 der Hausordnung vom 30. April 2004 gestattet. Dieser  
ist ausschließlich über den Anstaltskaufmann zu erwerben. Der maximale  
Durchmesser des Flügelrades darf 23 cm nicht übersteigen.

Die Hausordnung wird entsprechend geändert.

Hiekel  
Regierungsdirektor

## **Vorläufige Änderung**

### **der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Görlitz**

- Pkt. 4.5 Die Höchstzahl der in Ihrem Besitz befindlichen Elektrogeräte mit nennenswerten Hohlräumen (Fernsehgerät, Hörfunkgerät, Tonwiedergabegerät, Gameboy, Playstation, Schachcomputer, elektronische Schreibmaschine, Kaffeemaschine und vergleichbar große Geräte) wird, in Abhängigkeit von der Belegungssituation und der Übersichtlichkeit des Haftraumes, der Anzahl der sonstigen Geräte im Haftraum und der Dauer Ihrer Haftzeit, auf maximal 6 Geräte begrenzt.
- Pkt. 6.13 Ihnen können bis zu höchstens 20 Tonträger (DVD, CD, MC und MD) im Haftraum überlassen werden, wenn Sie in Besitz eines eigenen Wiedergabegerätes sind.
- Pkt. 6.14 Fernsehgeräte werden mit einer Bildschirmgröße von allenfalls 20 Zoll (eine 51 cm Bildschirmdiagonale) zugelassen. Die Sender können über eine eingebaute Antenne (DVBT) oder über den im Haftraum befindlichen Antennenanschluss empfangen werden. Kombigeräte sowie Fernsehgeräte mit USB-Anschluss und Kartenleser sind nicht zulässig.
- Pkt. 6.16 Die Anzahl der für Ihren persönlichen Besitz zugelassenen elektronischen Spiele (Kassetten, CD und DVD) ist auf maximal 5 Stück begrenzt. Bei Sony-Playstation I und II sind zusätzlich eine Memory-Card und ein zweiter Controller (ohne Infrarotübertragung) gestattet.
- Pkt. 8.1 **Besuchszeiten für die Untersuchungs- und Strafhaft**

#### **Montag bis Freitag**

08.00 – 09.00 Uhr

09.15 – 10.15 Uhr

10.30 – 11.30 Uhr

12.45 – 13.45 Uhr

14.00 – 15.00 Uhr

15.15 – 16.15 Uhr

16.30 – 17.30 Uhr

17.45 – 18.45 Uhr

**Samstag**

08.45 – 10.45 Uhr

12.30 – 14.30 Uhr

14.45 – 16.45 Uhr

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sollten Sie sich mindestens 15 Minuten vor dem von Ihnen vereinbarten Besuchstermin bereit halten.

Pkt. 8.11 Vor und nach dem Besuch dürfen Sie jederzeit durchsucht werden.

Es ist untersagt, Gegenstände mit in den Besucherraum zu nehmen, sofern Ihnen diese nicht im Vorab genehmigt wurden. Uhren sind vor dem Besuch im Haftraum abzulegen. Durch Ihr Verhalten tragen Sie zur reibungslosen und somit für alle Beteiligten förderlichen Besuchsdurchführung bei. Dazu gehört auch, dass Sie in angemessener Kleidung zum Besuch erscheinen.

Pkt. 10.1 Als Strafgefangener können Sie über das Insassentelefonsystem der Firma „Telio“ Telefongespräche führen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte ausliegenden Merkblättern. Für Sie eingehende Telefonate werden nicht entgegengenommen.

Pkt. 10.2 Das Führen von Telefongesprächen durch Untersuchungsgefangene genehmigt auf Antrag der Richter oder Staatsanwalt. Entsprechende Anträge erhalten Sie beim Stationsbediensteten. Die Telefonate erfolgen über das Insassentelefonsystem der Firma „Telio“. Hinweise dazu können Sie den ausliegenden Merkblättern entnehmen.

Pkt. 10.3 Es besteht die Möglichkeit der Gesprächsüberwachung, bitte weisen Sie Ihren Gesprächsteilnehmer darauf hin. Ausnahmen hiervon sind Telefonate mit dem Verteidiger.

Pkt. 14.1 Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug verboten. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass Bargeldeinlagen in Postsendungen nicht zulässig sind. Ihre Angehörigen und Bekannten haben die Möglichkeit, Bareinzahlungen bei der Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt Görlitz zu nachfolgenden Zeiten vorzunehmen:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	10.00 – 11.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 – 11.00 Uhr	
Donnerstag:	13.00 – 15.00 Uhr	
Freitag:	nach Absprache	

Außerhalb dieser Zeiten besteht während der Besuchsdurchführung die Möglichkeit der Geldeinzahlung.

Überweisungen können über die Landesjustizkasse Chemnitz, unter Angabe der notwendigen Daten, an die Justizvollzugsanstalt Görlitz gerichtet werden.  
Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

**Empfänger:** Landesjustizkasse Chemnitz  
**Kontonummer:** 87001500  
**Bankleitzahl:** 870 000 00  
**bei:** Bundesbank Chemnitz  
**Kundenreferenz-Nummer:** 709209041191: Name, Vorname des Gefangenen  
**noch Verwendungszweck:** Geburtsdatum des Gefangenen  
Grund der Einzahlung

Die unterstrichenen Angaben sind im Verwendungszweck zwingend erforderlich, um eine Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

Pkt. 15.2 Als Strafgefangener können Sie auf Antrag (zuständig ist die Ein- und Auszahlungsstelle) im ersten Kalendermonat bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld angerechnet. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang Ihres Unterbringungsbereiches.

Pkt. 19 Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit.  
Nutzen Sie die Haftzeit, sich mir Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Hilfestellung finden Sie bei den Fachdiensten.

Nutzen Sie die Angebote der Selbsthilfegruppen. Die Gruppenstunden können Sie dem Aushang entnehmen.

Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind verboten. Der Verstoß ist strafbar und kann disziplinar- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 18.3 dieser Hausordnung.

In der JVA Görlitz gelten die Bestimmungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes. Raucherbereiche sind festgelegt.  
Im Allgemeinen kann in Haft- und Freizeiträumen geraucht werden, wenn diese nicht als Nichtraucherräume ausgewiesen sind.

Eine entsprechende Rauchhygiene wird von Ihnen erwartet, das heißt, Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

*Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen ist das Rauchen verboten.*

Diese Änderungen zur Hausordnung und ihre Anlagen treten ab 23.07.2009 in Kraft.

In Vertretung

gez. Frank Rieger  
Regierungsoberamtsrat

## Anlage zur Hausordnung

### Zulassung von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch

Die Überlassung der mit einem “ \* “ versehenen Gegenstände bzw. die Genehmigung zum Einbringen mittels einer mit “ \* “ gekennzeichneten Weise erfolgt ausschließlich nach Antragstellung (zuständig: Vollzugsabteilungsleiter) des Gefangenen und der Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum.

Anträge sollten Sie nur stellen, wenn ausreichend Hausgeld bzw. Taschengeld (bei Untersuchungsgefangenen „Eigengeld“) auf Ihrem Konto vorhanden ist.

Gegenstand	Einbringen in die JVA			Bemerkungen
	1. Kaufmann 2. Vermittlung der Anstalt (z.B. Versandhandel) 3. Dritte			jeweils ein Stück, soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden
<b>1. Elektrogeräte und Zubehör</b>	<b>- 1 -</b>	<b>- 2 -</b>	<b>- 3 -</b>	
Hörfunk- und Tonwiedergabegeräte * (CD/ MD- Radiorekorder; Weckradio; tragbares Kassetten-, CD, DVD oder MD-Wiedergabegerät)	X	X	X	3 nur bei Erstgerät maximal 2 Geräte mit 120 cm Gesamtkanten- länge, Ziffer 6.11 und 4.5 der Hausordnung
Fernsehgerät *	X	X	X	Erstgerät, ohne programmierbarer Fernbedienung
Kopfhörer für Radio und Fernseher *	X	X	-	keine gepolsterten Kopfhörer oder Funkkopfhörer
Game-Boy *	-	X	-	transparent mit Netzteil, max. 3 Spiele
Sony-Playstation I o. II * (PSone)	-	X	-	Netzteil, Memory-Card, zweiter Controller, max. 3 Spiele
Schachcomputer *	X	X	-	
Kaffeemaschine * mit Glaskanne oder Warmwasserbereiter *	X	-	-	Warmwasserbereiter nur mit Ab- schaltautomatik, max. 1500 Watt
Leselampe mit Klemmfuß *	X	-	-	
Rasierapparat (elektrisch) *	X	-	X	ohne Schwingkopf
Bart- oder Haarschneider *	X	X	X	
Elektronische Schreibmaschine	X	-	-	typegebunden
Reinigungskassetten, Tonkopfreiniger - und CD- Reiniger *	X	X	-	keine Sicherheit gefährdenden Flüssigkeiten
Netzteil *	X	-	-	als Ersatz für defektes Netzteil
Verlängerungskabel mit Mehrfachstecker *	X	-	-	max. Länge 5 Meter

<b>2. Schreib- und Büromaterial</b>				
mechanische Schreibmaschine *	X	X	-	
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebestift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	X	-	-	
Aktenordner	X	-	-	maximal 5 Stück auf dem Haft- raum
Farbband, Korrekturband, Korrekturmittel	X	X	-	nicht in flüssiger Form
Schreibpapier	X	-	-	
Briefumschläge	X	-	-	ungefüttert
Briefmarken	X	-	X	bis zu den in Nr. 9.4 genannten Wertgrenzen
Taschenrechner *	X	X*	-	ohne Datenbank, möglichst verschweißt
Kalender	X	X	-	kein Ringordnersystem
<b>3. Freizeitartikel</b>				
Bastelmaterial, einschließlich Mal- und Zeichenutensilien *	-	X	-	(teilweise nicht im Haft- raum), nur Aquarell- und Pastellfarben, keine elektronischen Bausätze, Be- schaffung im Einzelfall durch Freizeitbediensteten und Sozial- dienst
Karten- und Brettspiele	X	-	-	
Kraftsporthandschuhe *	-	X	-	Wert max. 1 Tagessatz; keine Ban- dagen mit Halterungen Be- schaffung durch Freizeitbedien- steten
Tischtennisschläger	X	X	X	
Tischtennisbälle	X	X	X	
Musikinstrumente *	-	X	-	nach individueller Regelung im Einzelfall
<b>4. Bücher und Zeitschriften</b>				
Bücher *	-	X	-	bis zu 6 im Haft- raum, einschließ- lich aus Bibliothek entliehener Bücher
Zeitungen und Zeitschriften	X	X	-	Abonnement, Aufbewahrung im Haft- raum unter Beachtung der Nr. 7.3 der Hausordnung
Aus- und Fortbildungsliteratur	-	X	X	nach individueller Regelung im Einzelfall
<b>5. Körperpflege</b>				
Haarbürste oder Haarigel	X	-	-	ohne Hohlräume
Nassrasierer	X	-	-	
Nagel-feile (klein)	X	-	-	nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser (klein)	X	-	-	
Nagelschere (klein)	X	-	-	
Kosmetika und Toilettenartikel	X	-	-	max. 8 Stück
Fußpflege-Set	X	-	-	
Kulturtasche	X	-	-	nicht doppelwandig

<b>6. Schmuck und Uhren</b>				
1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	X	X	-	Wert ist zum 17-fachen Tagessatz, ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion sowie ohne Schnittstelle
Ringe, Halskette, Armband, Ohrschmuck, vorhandenes Piercing	-	X	-	Gesamtwert bis zum 17-fachen Tagessatz, jeweils ein Artikel pro
Ehe-, Verlobungsring	-	-	X	
elektronischer Wecker	X	-	-	ohne Rundfunkempfangsteil
<b>7. Sonstiges</b>				
piezoelektrisches Feuerzeug	X	-	-	max. 2 Stück
Gegenstände der religiösen Verehrung	-	-	-	max. 4 Gegenstände
Zierpflanzen	X	X	-	keine Rankenpflanzen, Topfdurchmesser max. 16 cm mit Untersetzer 1 Stück
Bilder *	X	X	-	2 Stück oder ein Poster bis 0,5 m <sup>2</sup> Gesamtgröße
Fotos (keine Polaroidfotos) *	-	-	X	max. 10 Stück im Haftraum
Tischdecke (Papier)	X	-	-	Größe 80 x 80 cm
Aschenbecher (offen, Kunststoff)	X	X	-	
Nähutensilien	X	-	-	
Plastikdosen (transparent)	X	-	-	2 Stück, Kühlfachgröße
Plastfilter, Filtertüten	X	-	-	
Tasse, Untertasse, Teller	X	-	-	je 1 Stück